

für den Finanzausschuss und den Stadtrat

Genehmigungsverfügung 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung 2019/2020

Bezug:

BV-173/2019 – 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für die Haushaltsjahre 2019/2020

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.11.2019 des Landkreises Wittenberg wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung wie folgt erteilt:

Zu dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung ergehen folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung der Stadtratsbeschlüsse der Lutherstadt Wittenberg über die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2019/2020, Beschluss-Nummer I/58-3-19 und über die 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für die Haushaltsjahre 2019/2020, Beschluss-Nummer I/59-3-19, vom 23. Oktober 2019 wird vorerst abgesehen.

2. Die Genehmigung des im § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für die Haushaltsjahre 2019/2020 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird in Höhe von 2.005.400 € für das Haushaltsjahr 2019 und in Höhe von 3.972.600 € für das Haushaltsjahr 2020 erteilt. Die Genehmigung des Gesamtbetrages für das Haushaltsjahr 2020 erfolgt unter der Bedingung, dass zur Vorfinanzierung der Ausgleichsbeiträge 1.075.000 € zur Verfügung stehen.

Des Weiteren erfolgt die Genehmigung der Kreditaufnahme unter der Bedingung, dass die Lutherstadt Wittenberg bei kreditfinanzierten Maßnahmen stets die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit überprüft. Dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Hierüber ist quartalsweise der Kommunalaufsichtsbehörde zu berichten.

3. Die Genehmigung des im § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für die Haushaltsjahre 2019/2020 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 10.580.700 €, welcher der Genehmigungspflicht unterliegt, ist für einem Betrag in Höhe von 8.100.300 € zu erteilen.

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigung wird in Höhe von 8.100.300 € erteilt.

4. Die Genehmigung des in § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für die Haushaltsjahre 2019/2020 festgesetzten Höchstbetrages des Liquiditätskredites in Höhe von 60.000.000 € wird gleichlautend mit meiner Verfügung vom 11. Januar 2019 für das Haushaltsjahr 2019 und für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 60.000.000 € erteilt. Die Genehmigung des Liquiditätskreditrahmens wird gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG unter folgenden Auflagen erteilt:

4.1. Mit der Haushaltssatzung 2021 ist die Fortschreibung des Programms zum Abbau der Liquiditätskredite zu beschließen, aus der sich eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens in den kommenden Jahren erkennen lässt und mit den Haushaltsunterlagen zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

4.2. Durch die Lutherstadt Wittenberg ist jeweils zum Monatsanfang der Kommunalaufsichtsbehörde die Liquiditätsplanung einschließlich des stichtagsbezogenen tatsächlichen Kassenbestandes mitzuteilen.

5. Es wird weiterhin angeordnet, dass durch den Oberbürgermeister der Lutherstadt Wittenberg mit Vollziehbarkeit der 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für die Haushaltsjahre 2019/2020 gemäß § 27 KomHVO für den Haushalt eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Lutherstadt Wittenberg rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind oder für Vorhaben, die gefördert werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Höhe der Fehlbeträge des Jahres 2019 in Höhe von 1.284.700 € und des Jahres 2020 in Höhe von 1.945.100 € reduziert werden. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

6. Es wird weiterhin angeordnet, dass Förderprogramme nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn Maßnahmen fortgeführt werden sollen bzw. bei neuen Maßnahmen mindestens eine 75%ige Förderung der Gesamtausgaben erfolgen wird. Unter diesem Fördersatz sind ausdrücklich keine neuen Förderungen zu beantragen. Ausgenommen davon sind die Fördermaßnahmen zur Wahrnehmung der Pflichtaufgaben und Fördermaßnahmen im Rahmen des STARK III und STARK V-Programms.

7. Des Weiteren wird angeordnet, dass in Auswertung der Ergebnisse im Haushaltskennzahlensystem (HKS) die Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt werden und unverzüglich entschieden wird, ob eine Steigerung der Erträge oder eine Senkung der Aufwendungen erfolgen soll, um die Salden zu reduzieren bzw. auszugleichen. Dazu sind die erforderlichen Beschlüsse für den Stadtrat vorzubereiten und durch diesen zu beschließen.

8. Weiterhin wird angeordnet, dass das vom Stadtrat beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept mit den darin enthaltenen Maßnahmen durch Beschlüsse des Stadtrates unverzüglich untersetzt werden, um die in den Anlagen 9 und 10 im Programm zum Abbau der Liquiditätskredite dargestellten Verbesserungen sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzplan haushaltswirksam umzusetzen.

9. Die vorstehenden Verfügungen zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Haushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für die Haushaltsjahre 2019/2020 ergehen gemäß § 36 Absatz 2 Ziffer 4 VwVfG LSA nach pflichtgemäßem Ermessen unter folgenden Auflagen:

9.1. Mit der Vorlage des Haushaltsplanes 2021 hat die Lutherstadt Wittenberg nachzuweisen, dass durch die Generierung von Mehrerträgen sowie die Reduzierungen von Aufwendungen

der Haushaltsausgleich bis zum Haushaltsjahr 2022 für das laufende Haushaltsjahr erreicht wird. Insbesondere sind Gebühren- und Beitragserhöhungen bis zur gesetzlich möglichen Kostendeckung durch den Stadtrat zu beschließen. Über die Erhebung weiterer Gebühren und Entgelte ist zu entscheiden und die freiwilligen Aufgaben, soweit nicht vertraglich gebunden, sind zu minimieren. Grundlage hierfür ist das Programm zum Abbau der Liquiditätskredite, deren Umsetzung zwingend erforderlich ist. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit ihren Auswirkungen in den Haushaltsplan 2021 aufzunehmen.

9.2. Das durch den Stadtrat mit Beschluss-Nummer I/58-3-19 beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept ist fortzuschreiben und mit der Haushaltssatzung 2021 der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Mit der Vorlage ist eine Aufstellung der Maßnahmen beizufügen, welche haushaltswirksam (Erträge/Aufwendungen) ergebnisverbessernd bereits umgesetzt wurden bzw. noch umgesetzt werden. Mit der Umsetzung der Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung ist für das Haushaltsjahr 2022 der Haushaltsausgleich für das laufende Haushaltsjahr darzustellen. Daher sind in dem Haushaltskonsolidierungskonzept die jährlichen Maßnahmen konkret zu benennen, welche Erträge und Aufwendungen mit welchem Betrag sich ergebnisverbessernd auf die Haushaltsdurchführung im laufenden Haushaltsjahr und der mittelfristigen und erweitert mittelfristigen Ergebnisplanung auswirken.

9.3. Nach Vorliegen von Zuwendungsbescheiden für beantragte Fördervorhaben sind Kopien der Zuwendungsbescheide der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.

9.4. Die Lutherstadt Wittenberg hat den Stadträten quartalsweise einen Bericht über das Zinsmanagement/Kreditcontrolling sowie einen Finanz- und Informationsbericht zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der präventiven Kommunalaufsichtsbehörde sind diese auch weiterhin der Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.

Ein Beitrittsbeschluss ist nicht erforderlich. Die Genehmigungsverfügung mit vollständigem Wortlaut ist als Anlage beigefügt.

Torsten Zugehör

Anlage:

Genehmigungsverfügung vom 28.11.2019